

Die gegen diesen Beschluß von der Antragsgegnerin eingelegte weitere Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Nach § 1355 BGB erhält die Frau durch die Eheschließung den Familiennamen des Mannes. Nach § 57 EheG kann, wenn die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig macht oder wenn sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt, das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes der Frau die Weiterführung seines Namens untersagen.

Durch diese Bestimmung wird die geschiedene Frau, namentlich wenn sie Kinder hat, die dann einen anderen Namen als sie führen, herabgewürdigt und gegenüber dem Mann ungleich behandelt. Ihr stehen auch entsprechende Rechte dem Mann gegenüber nicht zu. Insbesondere ist das ihr nach § 55 EheG zustehende Recht, nach der Scheidung ihren Geburtsnamen wieder als Familiennamen anzunehmen, kein dem im § 57 festgelegten Recht gleichwertiges Gegenrecht der Frau. § 57 EheG steht daher im Widerspruch zu Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und kann daher schon jetzt nicht mehr als geltendes Recht angesehen werden.

Der den auf § 57 EheG gestützten Antrag des Mannes zurückweisende Beschluß des Amtsgerichts ist daher zu Recht ergangen.

§ 1602 Abs. 2 BGB; § 323 ZPO.

Die Unterhausverpflichtung des Vaters gegenüber einem minderjährigen Kinde kommt erst dann in Wegfall, wenn das eigene Arbeitseinkommen des unterhaltsberechtigten Kindes monatlich mindestens 105 DM beträgt.

LG Leipzig, Urt. vom 28. Juli 1950 — 5 S 295/49.

Nach dem vor dem Amtsgericht abgeschlossenen Vergleich verpflichtete sich der Kläger, an den minderjährigen Beklagten, seinen ehelichen Sohn, eine wöchentliche Unterhaltsrente von 10 DM zu zahlen.

Der Kläger hat behauptet, er sei zur Unterhaltszahlung an den Beklagten nur insoweit verpflichtet, als dessen Einkünfte aus dem Ertrag eigener Berufstätigkeit nicht ausreichen. Der Beklagte habe als Tischlerlehrling ein wöchentliches Nettoeinkommen von 13,42 DM, so daß eine Unterhaltszahlung nicht in Frage käme. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich also seit Vergleichsabschluß wesentlich geändert.

Aus den Gründen:

Der Kläger kann Abänderung des vor dem Amtsgericht abgeschlossenen Vergleichs vom 25. Juni 1946, wonach er eine wöchentliche Unterhaltsrente von 10 DM zu zahlen hat, verlangen, wenn seit Abschluß des Vergleichs eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die für die Beurteilung der Höhe der Unterhaltsrente beim Vergleichsabschluß maßgebend waren (§ 323 Abs. 1 ZPO). Diesen ihm obliegenden Beweis hat der Kläger nur zum Teil erbracht.

Der Beklagte, der bei Vergleichsabschluß ohne eigenes Einkommen war, hatte zur Zeit der Klagenerhebung bis 31. August 1949 als Zimmererlehrling im 1. Lehrjahr einen Arbeitslohn von 6,43 DM wöchentlich netto, wozu noch ein Zuschlag von 6,99 DM wöchentlich als Werkzeuggeld kam.

Sonach haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien nach der Darstellung des Klägers seit Vergleichsabschluß insofern geändert, als seine Unterhaltsverpflichtungen zum Teil in Wegfall gekommen sind, während der Beklagte inzwischen eigenes Arbeitseinkommen als Lehrling, und zwar bis 31. August 1949 in Höhe von 6,43 DM wöchentlich hatte. Der Zuschlag von 6,99 DM wöchentlich hat dabei außer Betracht zu bleiben, da es sich hier unstreitig um sog. Werkzeuggeld handelt, das die Arbeitgeberin zum Anschaffen von Werkzeug und dgl. zahlt, es sich also hier nicht um für den Unterhalt des Beklagten frei verfügbaren Lohn handelt.

Der Kläger hat somit ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 54 DM mal $4\frac{1}{2}$ = 243 DM und der Beklagte ein solches von monatlich etwa 6,43 DM netto mal 4% = 25,70 DM. Bei Abzug der nicht bestrittenen kleineren Ausgaben des Beklagten für Straßenbahn-

fahrten verbleiben ihm sonach etwa 22 DM zum Unterhalt. Daß der Beklagte hiervon seinen gesamten Unterhalt nicht bestreiten kann, liegt auf der Hand. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien haben sich sonach trotz des eigenen Einkommens des Beklagten nicht zu Ungunsten des Klägers geändert, zumal auf Seiten des Klägers die Unterhaltspflicht gegenüber seiner ersten Ehefrau und der Tochter in Wegfall gekommen ist, selbst wenn man berücksichtigt, daß er seine jetzige Ehefrau zu unterhalten hat. Infolgedessen kann der Beklagte vom Kläger nach wie vor Unterhalt insoweit verlangen, als sein eigenes Einkommen zum Unterhalt nicht ausreicht (§ 1602 Abs. 2 BGB). Der bisher gezahlte Unterhaltsbetrag von 10 DM wöchentlich ist bei dem geringfügigen Einkommen des Beklagten bis 31. August 1949 auch angemessen. Zur Zahlung dieses Unterhaltsbetrages ist der Kläger auch in der Lage, da ihm dann immerhin für seinen eigenen und den Unterhalt seiner jetzigen Ehefrau insgesamt noch etwa 200 DM verbleiben.

Anders liegen dagegen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten seit 1. September 1949. Sein Einkommen beträgt im 2. Lehrjahr laut Auskunft der Arbeitgeberin Fa. F. 20,25 DM wöchentlich netto, worin 2,25 DM Werkzeuggeld mit inbegriffen sind. Es verbleiben ihm also zum Unterhalt wöchentlich 18 DM netto oder monatlich etwa 81 DM. Auf Seiten des Beklagten ist somit eine wesentliche Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse eingetreten, die eine Abänderung des Vergleichs vom 25. Juni 1946 gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Beklagte will dies auch selbst offenbar nicht bestreiten, insofern er sich mit seinem Antrag in der Berufungsverhandlung nicht gegen die Herabsetzung der Unterhaltsrente ab 1. September 1949 auf wöchentlich 5 DM wendet. Für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1949 war deshalb, da insoweit der Beklagte dem Berufungsantrag des Klägers nicht widersprochen hat, auf Herabsetzung der Unterhaltsrente von wöchentlich 10 DM auf 5 DM stattzugeben. Es war lediglich zu prüfen, ob das Verlangen des Klägers auf vollständigen Wegfall der Unterhaltsrente ab 1. Januar 1950 begründet ist. Das erkennende Gericht hat dies verneint. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des Gerichts benötigt ein Vollberufstätiger unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten zur Bestreitung seines eigenen notwendigen Unterhaltes einen Betrag von mindestens 105 DM monatlich. Der Beklagte kann also auch von seinem jetzigen wesentlich höheren Arbeitslohn im 2. Lehrjahr seinen eigenen Unterhalt nicht voll bestreiten. Mit einem wöchentlichen Unterhaltsbetrag von 5 DM würde er den Mindestbetrag erreichen, den er zur Bestreitung seines Unterhaltes benötigt. In diesem Umfang besteht sein Unterhaltsanspruch deshalb nach wie vor zu Recht (§ 1602 Abs. 2 BGB). Der Kläger ist nach dem bereits oben Ausgeführten zur Zahlung dieses Unterhaltsbetrages auch in der Lage, ohne seinen eigenen Unterhalt und den seiner jetzigen Ehefrau zu gefährden, wobei das Gericht es dahingestellt hat bleiben lassen, ob die Ehefrau des Klägers, wie vom Beklagten unwidersprochen behauptet wird, ab 1. Februar 1950 selbst berufstätig ist, also mindestens nicht vollständig auf Gewährung des Unterhaltes durch den Kläger angewiesen ist. Das Gericht hat deshalb das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien seit Abschluß des Vergleichs mit Wirkung ab 1. September 1949 in dem angegebenen Umfang und damit die Voraussetzung des § 323 ZPO als gegeben angesehen. Es ist dabei lediglich der eigenen Darstellung des Klägers über die Einkommensverhältnisse der Parteien gefolgt, so daß eine Beweiserhebung über die Behauptungen des Beklagten, der Kläger habe ein weit höheres Einkommen durch Nebeneinkommen wie Trinkgelder, und darüber, ob und in welcher Höhe dessen jetzige Ehefrau ab 1. Februar 1950 eigenes Arbeitseinkommen hat, nicht erforderlich war.

Der form- und fristgerecht eingelegten Berufung des Klägers war daher in dem Umfang stattzugeben, daß die Unterhaltsrente nach dem Vergleich vom 25. Juni 1946 ab 1. September 1949 auf 5 DM wöchentlich herabzusetzen ist. Im übrigen dagegen war die Berufung zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von

Bürovorsteher Walter K r a u s , Leipzig.)